

**Bearbeiter:** Karsten Gaede

**Zitiervorschlag:** BGH 5 StR 441/99, Beschluss v. 23.11.1999, HRRS-Datenbank, Rn. X

---

**BGH 5 StR 441/99 - Beschluß v. 23. November 1999 (LG Zwickau)**

**Verwerfung der Revision als unbegründet**

**§ 349 Abs. 2 StPO**

**Entscheidungstenor**

Die Revision des Angeklagten gegen das Urteil des Landgerichts Zwickau vom 3. Juni 1999 wird nach § 349 Abs. 2 StPO, als unbegründet verworfen.

Der Beschwerdeführer hat die Kosten des Rechtsmittels und die dadurch den Nebenklägerinnen entstandenen notwendigen Auslagen zu tragen.

**Gründe**

Es unterliegt keinen durchgreifenden sachlichrechtlichen Bedenken, daß das Landgericht ungeachtet der dissozialen <sup>1</sup> Persönlichkeitsstörung des Angeklagten und seiner beginnenden süchtigen Entwicklung die Voraussetzungen des § 21 StGB verneint hat. Im Strafvollzug gegen den noch sehr jungen Angeklagten wird ungeachtet auf dessen erheblichen Therapiebedarf Bedacht zu nehmen sein.